

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Brugg, 9. September 2020

Zuständig: Hanspeter Flückiger
Dokument: SBV_Stellungnahme_FLG-Fonds.Docx

Per Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Stellungnahme: Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens.

Der Bundesrat will aufgrund einer parlamentarischen Initiative einen obligatorischen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen innerhalb der Kantone einführen und gleichzeitig, aufgrund einer Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), den FLG-Fonds gemäss Artikel 20 FLG abschaffen.

Einführung eines vollen Lastenausgleichs im FamZG

Der vorgesehene Lastenausgleich betrifft die Landwirtschaft nicht direkt, da die Familienzulagen über das FLG ausgerichtet werden und der Lastenausgleich das FamZG betrifft.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) kann die Einführung unterstützen, da diese keine Mehrkosten verursacht und kleineren Verbandsausgleichskassen ermöglicht, das FamZG kostengünstig durchzuführen.

Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft

Die EFK empfiehlt, den Fonds aufzulösen. Damit sollen unter anderem die Finanzströme zwischen Bund und Kantonen zur Finanzierung der FLG vereinfacht und dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen werden. Aufgrund der Auflösung entfällt die Verzinsungspflicht des Bundes für das Fondsvermögen. Die Kantone erhalten aber im Gegenzug einen Anteil des Fondskapitals (aktuell CHF 32.4 Mio.) in Form einer einmaligen Auszahlung.

Gemäss dem Erläuternden Bericht sind die Kantone am Fondsvermögen zu 100 Prozent wirtschaftlich berechtigt. Der Bund verwaltet diese Mittel lediglich. Der SBV nimmt die Abschaffung des Fonds zur Kenntnis, sieht darin aber keine Vorteile.

Absolut zentral ist aber, dass keine Überführung des FLG in das FamZG stattfindet und es keinerlei Auswirkungen auf die FLG-Leistungsempfänger gibt. Das heutige FLG-Finanzierungssystem, unter Einbezug der Aufteilung von nicht gedeckten Aufwendungen (Bund 2/3 und der Kanton 1/3), hat sich bewährt und muss beibehalten werden. Auch aus Sicht der Kantone besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf (vgl. Bericht des Bundesrates vom 28. September 2018 in Erfüllung der Motion 13.3363 der Finanzkommission-NR, S. 43).

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei Ihren Beschlüssen.

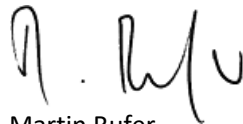
Seite 2 | 2

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor